



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 41 Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 mit 2023;
Auflegung der Vorschlagsliste
Nr. 42 Haushaltssatzung Schulverband Bad Steben für das Haushaltsjahr 2018
Nr. 43 Aufgebot eines Sparkassenbuches
Nr. 44 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

41. Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 mit 2023; Auflegung der Vorschlagsliste

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hof hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 mit 2023 erstellt und bestätigt.

Diese liegt in der Zeit vom 22.05.2018 bis 29.05.2018 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Hof – Fachbereich Jugend und Familie (Zimmer N03) – zu jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

42. Haushaltssatzung Schulverband Bad Steben für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

333.965,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.200,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **270.600,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird

die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **118 Verbandsschüler** festgesetzt.

4. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.293,22 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2018 des Schulverbandes Bad Steben samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt im Rathaus Bad Steben, Kämmerei, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Bad Steben, den 15.05.2018

Schulverband Bad Steben

Bert Horn
Schulverbandsvorsitzender

43. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 23.04.2018 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3214017208** angezeigt.

Der Vorstand hat am 09.05.2018 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 09.05.2018

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

44. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 14.05.2018 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3441291923** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 14.05.2018

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de